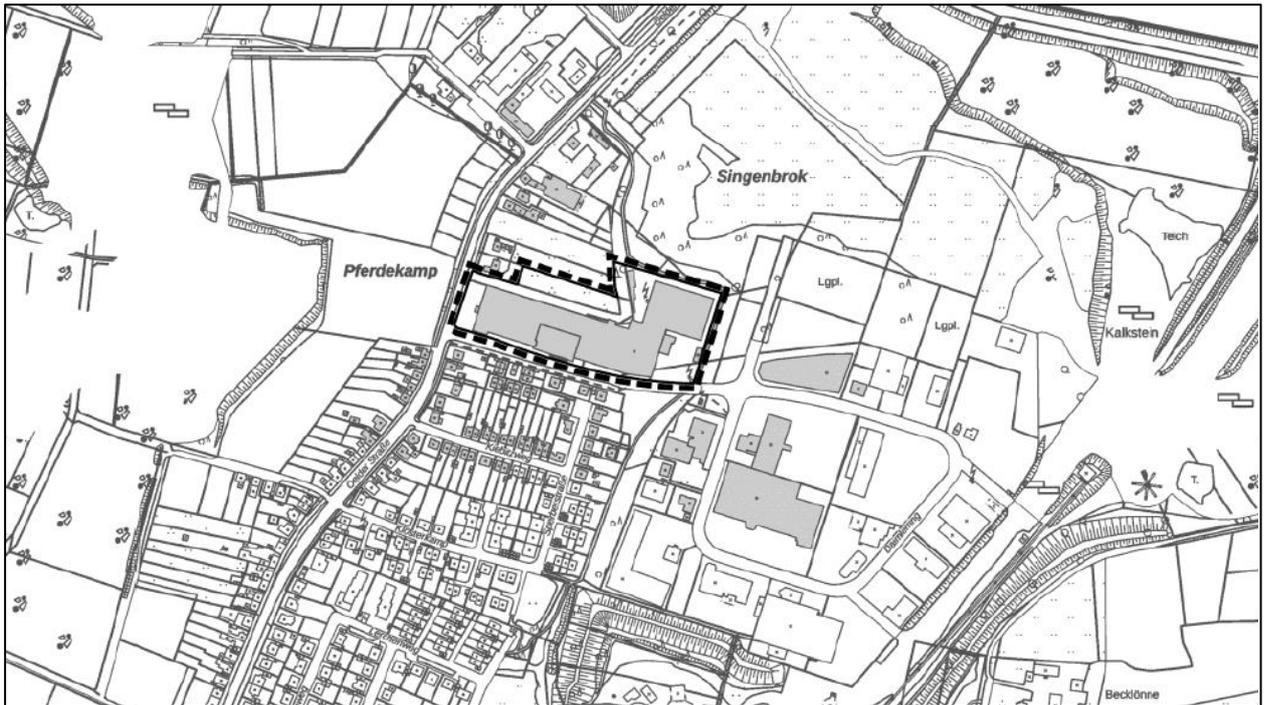




Bebauungsplan Nr. 12 Gewerbegebiet „Steinbrink“, 1. Änderung, Teil E

Plangebiet: Östlich der Oelder Straße, nördlich des Daimlerrings



Übersichtplan ohne Maßstab

Lizenz: Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0

Begründung

Verfahrensstand:

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch

Verfasser:

Planungsbüro Hahm GmbH

Am Tie 1

49086 Osnabrück

0541 1819-0

0541 1819-111 (Fax)

osnabrueck@pbh.org

www.pbh.org

Ri/We 18278011-08



Datum: 16.03.2020

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Kontaktdaten:

Stadt Beckum

Weststraße 46

59269 Beckum

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

stadt@beckum.de

Inhaltsverzeichnis

I	Begründung zum Bauleitplan	1
1	Aufstellungsbeschluss/räumlicher Geltungsbereich	1
2	Planungsanlass/Planungserfordernis/Verfahren	1
3	Übergeordnete Planungen/Planungsvorgaben	2
3.1	Regionalplanung.....	2
3.2	Flächennutzungsplan	2
4	Situation des Planbereiches	2
5	Städtebauliches Planungskonzept	3
5.1	Art der baulichen Nutzung	3
5.2	Maß der baulichen Nutzung.....	3
5.3	Bauweise/überbaubare Grundstücksfläche	4
6	Erschließung	4
6.1	Verkehrerschließung/Grundstückerschließung.....	4
6.2	Ver- und Entsorgung.....	5
7	Auswirkungen der Planung/Umweltverträglichkeit	7
7.1	Immissionsschutz	7
7.2	Altlasten/Kampfmittel.....	7
7.3	Natur und Landschaft/Begrünung	8
8	Denkmalschutz	9
9	Planverwirklichung/Bodenordnung/Erschließungskosten	9
10	Flächenbilanz	9
II	Beschreibung und Bewertung möglicher Umweltauswirkungen	10
1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	10
1.1	Fläche/Boden	10
1.2	Gewässer/Grundwasser.....	10
1.3	Klima/Lufthygiene	10
1.4	Arten/Lebensgemeinschaften.....	11
1.5	Orts-/Landschaftsbild	11

1.6	Mensch/Gesundheit.....	11
1.7	Kulturgüter/Sonstige Sachgüter.....	12
1.8	Wechselwirkungen	12
1.9	Nichtdurchführung der Planung	12
2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	12
2.1	Fläche/Boden.....	12
2.2	Gewässer/Grundwasser	12
2.3	Klima/Lufthygiene.....	13
2.4	Arten/Lebensgemeinschaften	13
2.5	Orts-/Landschaftsbild.....	14
2.6	Mensch/Gesundheit.....	14
2.7	Kulturgüter/Sonstige Sachgüter.....	14
2.8	Wechselwirkungen	14
3	Geplante Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	14
3.1	Vermeidungs-/Verhinderungs-/Verringerungsmaßnahmen	14
3.2	Ausgleichsmaßnahmen.....	15
III	Verfahren	16
	Anhang: Abstandsliste 2007.....	17

I Begründung zum Bauleitplan

1 Aufstellungsbeschluss/räumlicher Geltungsbereich

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 11.12.2019 gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12 Gewerbegebiet „Steinbrink“, 1. Änderung, Teil E beschlossen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB (ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB) aufgestellt. Die Umweltbelange werden dennoch auf Grundlage allgemein verfügbarer Materialien ermittelt und mögliche Umweltauswirkungen bewertet (§ 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB).

Der Geltungsbereich befindet sich in der Gemarkung Beckum, Flur 13 und 15, im Stadtteil Beckum. Er liegt am nördlichen Rand der zusammenhängend bebauten Ortslage, und zwar unmittelbar östlich der Oelder Straße. Das Plangebiet wird durch die Flurstücke Nummer 100, 131 (teilweise) in der Flur 15, sowie in der Flur 13 die Flurstücke Nummer 305, 307, 324, 325, 326, 402 und 403 gebildet.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich auf etwa 2,37 Hektar und ist durch die Lagebezeichnung geometrisch eindeutig bestimmt und im Übersichtsplan des Deckblattes dargestellt. Ebenso ist dieser in der zugehörigen Planzeichnung verbindlich festgesetzt.

Plangrundlage bildet die aktuelle Liegenschaftskarte, zur Verfügung gestellt vom Amt für Geoinformation und Kataster, Kreis Warendorf am 06.03.2019.

Ein unmittelbar südlich angrenzender Bebauungsplan liegt mit der 1. Änderung Teil A vor. Zudem wird die 1. Änderung des Ursprungsbebauungsplanes vom aktuellen Geltungsbereich des Teiles E überlagert. Mit Rechtskraft des aktuellen Planes verliert der überlagerte Bereich seine Gültigkeit.

2 Planungsanlass/Planungserfordernis/Verfahren

Die Stadt Beckum hat nach § 1 Absatz 3 BauGB Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Planungsanlass ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine intensivere gewerbliche Flächenausnutzung als städtebaulich gewünschte Innenentwicklung im Bereich mit Planungsrecht bereits belegter Siedlungsflächen zur Sicherung eines betrieblichen Bestandes weiterzuentwickeln. Da die erforderlichen Entwicklungsspielräume auf Basis des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 12 Gewerbegebiet „Steinbrink“, 1. Änderung, Teil B (vom 15.05.2004) nicht möglich sind, ist dessen erneute Änderung erforderlich.

Es handelt sich, wie oben beschrieben, bei der Planung um die bauliche Nachverdichtung im Stadtteil Beckum und den Fall eines Bebauungsplans der Innenentwicklung im Sinne des § 13a BauGB.

Der Bebauungsplan setzt eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 BauNVO von weniger als 20 000 Quadratmeter fest. Es gelten daher die Vorschriften des § 13a BauGB für die Fälle des § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BauGB. Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Anhaltspunkte für eine maßgebliche Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht. Auch insofern besteht kein Grund, von der Anwendung der Verfahrensvorschrift des § 13a BauGB Abstand zu nehmen. Der Bebauungsplan wird daher als Bebauungsplan der Innenentwicklung unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB aufgestellt.

3 Übergeordnete Planungen/Planungsvorgaben

3.1 Regionalplanung

Im Regionalplan Münsterland, Blatt 13, befindet sich das Plangebiet innerhalb eines großflächig ausgewiesenen „Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches“ (GIB). Weitere gegebenenfalls überlagernde Darstellungen liegen für diesen Teilbereich nicht vor. Damit sind die regionalen Leitvorstellungen für Intensivierung gewerblicher Nutzungen gegeben.

3.2 Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Beckum von 2003 ist der Geltungsbereich des Plangebietes als „Gewerbliche Bauflächen“ dargestellt. Da der Bebauungsplan der Innenentwicklung mit den beabsichtigten Festsetzungen nicht von der Darstellung des Flächennutzungsplanes abweicht, ist die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes gewährleistet und eine Anpassung des vorbereitenden Bauleitplanes nicht erforderlich.

4 Situation des Planbereiches

Der Geltungsbereich des Baubauungsplanes befindet sich im nördlichen Siedlungsrandbereich des Stadtteiles Beckum. Er grenzt westlich an die Oelder Straße (K 45) und südlich an den Daimlerring an.

Jenseits der Oelder Straße erstrecken sich vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen. Nördlich grenzt eine Gemengelage von gewerblichen und wohnbaulichen Nutzungen an. In westlicher und südwestlicher Richtung erstrecken sich gewerbliche Bereiche. Im Süden (jenseits des Daimlerrings) befinden sich vorwiegend Wohnnutzungen.

Das Plangebiet weist eine Neigung in nordöstlicher Richtung auf. Im Einmündungspunkt Daimlerring/Oelder Straße zeigt die Deutsche Grundkarte 1:5 000 (DGK5) eine Höhe von 130,6 Meter. Im Südosten liegt die Geländehöhe etwa bei 128 Meter über Normalhöhennull (NHN).

Planungsrecht besteht für den Geltungsbereich durch den Teil B der 1. Änderung des Ursprungsbebauungsplanes. Dieser setzt „Gewerbegebiet“ und am Nord- sowie Nordwestrand „öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ fest. Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die maximale Zahl der Vollgeschosse (IV), die Grundflächenzahl (0,8) und die Geschossflächenzahl (2,4) bestimmt. Baugrenzen geben die überbaubaren Bereiche mit einer geschlossenen Bauweise (g) vor.

5 Städtebauliches Planungskonzept

Die Stadt Beckum beabsichtigt für die vorhandene gewerbliche Nutzung Erweiterungsspielräume planungsrechtlich zu ermöglichen. Die vorhandenen Strukturen sollen unter Inanspruchnahme teils öffentlicher, teils privater Flächen behutsam weiterentwickelt werden.

5.1 Art der baulichen Nutzung

Um eine intensivere Flächenausnutzung innerhalb des durch die Baunutzungsverordnung (BauNVO) bestimmten Rahmens durchführen zu können, ist eine Vergrößerung der Gewerbegebietsflächen erforderlich.

Zu diesem Zweck werden die bislang im Plangeltungsbereich befindlichen öffentlichen Grünflächen, die entgegen ihrer festgelegten Zweckbestimmung als „Parkanlage“ eher nur sporadisch als gepflegtes Abstandsgrün fungieren, aufgehoben.

Durch eine Flächenumwandlung kann einer effektiven und städtebaulich gewünschten Innenentwicklung Rechnung getragen und die Fläche für erweiterte gewerbliche Nutzungen verwendet werden.

Die Art der baulichen Nutzung wird weiterhin durch die Anwendung des Abstandserlasses NRW auf die Unzulässigkeit der Abstandsklassen I bis VII beschränkt und daneben die vorhandene Betriebsart explizit ermöglicht.

In der aktuellen Fassung der Abstandsliste (2007) handelt es sich um die Nummer 184. In der vorherigen Fassung (1998) war der Betriebstyp wortgleich unter Nummer 180 geführt.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung bestimmte sich bislang im Wesentlichen aus den Komponenten Grundflächenzahl (GRZ), Geschossflächenzahl (GFZ) und Geschossigkeit (Z = Vollgeschosse). Die GRZ soll als Obergrenze gemäß § 17 BauNVO unverändert übernommen werden. Dennoch erhöht sich die

Nutzungsintensität innerhalb des Geltungsbereiches, da sich die Gewerbegebietsfläche in nördlicher und nordwestlicher Richtung vergrößert.

Da sich in Gewerbegebieten das Maß der baulichen Nutzung durch Vollgeschossbeschränkungen und durch GFZ-Festlegungen oft nur unzureichend steuern lässt und auch eine Vereinfachung der Festsetzungen angestrebt wird, wird nun eine absolute Höhe der Baukörper als Begrenzung festgesetzt. Diese ist in Meter über Normalhöhennull (NHN) angegeben. Wegen der Neigung innerhalb des Plangeltungsbereiches erfolgt eine Gliederung in drei Bereiche unterschiedlicher maximaler Gebäudehöhe.

5.3 Bauweise/überbaubare Grundstücksfläche

Auf die Festsetzung einer konkreten Bauweise wird zukünftig verzichtet, da bereits ein von den Grundstücksgrenzen zurückspringender, baulich geschlossener Bestand existiert.

Die Abstandserfordernisse lassen sich durch die Vorgaben der Landesbauordnung hinreichend regulieren.

Die Baugrenzen orientieren sich am festgelegten Abstand zu den beiden öffentlichen Verkehrsflächen und zu den öffentlichen Grünflächen. Nur im Bereich des vorhandenen Verwaltungsgebäudes (Daimlerring Nummer 1) wird entsprechend des baulichen Bestandes eine geringfügige Annäherung ermöglicht. An der nördlichen Grenze (zu den Flurstücken Nummer 99 und 100) wird die Baugrenze (entlang der Flurstücksgrenze) aus dem Plan der 1. Änderung, Teil B übernommen.

Eine Erweiterung des überbaubaren Bereiches durch Baugrenzenverschiebung erfolgt an der Nordwestseite des Planänderungsbereiches. Dabei werden nicht (mehr) erforderliche Rücksprünge aus der Ursprungsplanung begradigt.

6 Erschließung

6.1 Verkehrserschließung/Grundstückerschließung

Das Plangebiet befindet sich unmittelbar angrenzend zu zwei öffentlichen Verkehrsflächen. Die verkehrliche Erschließung ist somit weiterhin gegeben. Von dem östlich gelegenen Mitarbeiterparkplatz besteht zudem eine Fußwegeanbindung zum Plangeltungsbereich. Mit dieser Anbindung wird ein kommunaler Fußweg, der entlang des Planänderungsbereiches eine Verbindung zwischen Daimlerring und Oelder Straße herstellt, gekreuzt.

Durch die planungsrechtlich ermöglichte Nachverdichtung ist mit keiner merklich erhöhten Verkehrsbelastung in der Umgebung zu rechnen. Stellplätze sind in ausreichender Zahl auf den Grundstücksflächen anzulegen.

6.2 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Plangebietes (Gas, Wasser, Elektrizität) wird durch die zuständigen Versorgungsträger sichergestellt. Die vorhandene und die umliegende Bebauung sind bereits voll erschlossen.

Der im Ursprungsplan festgesetzte Transformatorenstandort wird an dessen zwischenzeitlich realisierte Platzierung angepasst.

Entwässerung

a) Entwässerungsverfahren

In der Oelder Straße ist ein Mischwasserkanal und im Daimlerring ein Trennsystem vorhanden. Das Schmutz- und Mischwasser wird zur Kläranlage Beckum geleitet. Das Regenwasser im Daimlerring wird in dem Regenklärbecken Phönix gereinigt, im Phönixsee gedrosselt und in den Kollenbach ortsnahe eingeleitet.

Durch die erhöhte Versiegelungsmöglichkeit ist von einer erhöhten Niederschlagsmenge auszugehen. Die vorhandene Mischwasserkanalisation in der Oelder Straße und die Trennkanalisation Daimlerring können das zusätzliche Oberflächenwasser nur stark gedrosselt ableiten.

Analog zu den Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 12 Gewerbegebiet "Steinbrink", 1. Änderung, Teil B zu dem Thema Entsorgung sind die Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 12 Gewerbegebiet „Steinbrink“, 1. Änderung, Teil E zu treffen.

Die Ableitung des Oberflächenwassers in die Regenwasserkanalisation des Daimlerrings erfordert nördlich der, in der Planzeichnung mit einer Welle gekennzeichneten, Linie bei einer Nutzung oder weiteren Versiegelung dieser Fläche einer gesonderte Abstimmung mit dem Städtischen Abwasserbetrieb Beckum im Rahmen einer Einzelfallprüfung.

Für die nördlich, mit einer Welle gekennzeichneten Linie, befindlichen Flächen ist folgendes zu beachten,

- Durch zusätzliche Versiegelung anfallendes Oberflächenwasser aus diesen Flächen kann dem vorhandenen Regenwasserkanal im Daimlerring nur stark gedrosselt zugeführt werden.
- Oberflächenwasser ist auf Kosten der Grundstückeigentümer mittels Regenrückhaltebecken, Staukanälen oder Regenrückhaltenutzungsanlagen soweit zurück zu halten, dass die in der bisherigen Entwässerungsplanung berücksichtigte Einleitungsmenge nicht überschritten wird.
- Die Regenwasserrückhaltung des Oberflächenwassers ist vom jeweiligen Grundstückseigentümer selbst zu erstellen und dauerhaft zu betreiben. Die Bemessung ist mit dem Städtischen Abwasserbetrieb Beckum abzustimmen.

Für nicht unmittelbar an die vorhandene Kanalisation im Daimlerring anschließende Grundstücke sind vom Grundstückseigentümer eigenständig und in ausrei-

chenden Maße privatrechtliche Vereinbarungen zu treffen, um den Anschluss an die Kanalisation im Daimlerring sicherzustellen, wie im Punkt b) Leitungsrechte angeführt.

Weitere Regenrückhaltebecken sind auch innerhalb der gewerblichen Nutzung möglich.

b) Leitungsrechte

Aufgrund der vielen privaten Hinterliegergrundstücke mit der Entwässerung im Trennsystem und dem vorhandenen privaten Regenrückhaltebecken im Hinterliegergrundstück sind für eine gesicherte Entwässerung alle Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 Gewerbegebiet „Steinbrink“, 1. Änderung, Teil E, zu einem Grundstück zusammenzufassen, in einem Grundbuchblatt unter einer laufenden Nummer zu einem Buchgrundstück zusammenzuführen oder wechselseitig mit dinglichen Leitungsrechten im Grundbuch zu versehen.

c) Überflutungsschutz

Starkregenereignisse können durch das öffentliche Entwässerungsnetz nicht immer vollständig aufgenommen werden, sodass es zur Überflutung von Straßen, Gelände und Gebäuden kommen kann. Hiergegen müssen sich die jeweiligen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer beziehungsweise Nutzerinnen und Nutzer gemäß der DIN 1986 Teil 100 durch sinnvolle Kombinationen von Maßnahmen, die von der individuellen Lage und Gestaltung der baulichen Anlage abhängig sind, schützen. Ein Überflutungsnachweis der einzelnen Grundstücke mit der Angabe der Überflutungsflächen ist durch die jeweilige Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer beziehungsweise Nutzerin oder Nutzer gemäß der DIN 1986 Teil 100 zu führen.

d) Rückstauschutz

Gemäß der Entwässerungssatzung der Stadt hat sich jede Grundstückseigentümerin und Grundstückseigentümer wirkungsvoll und dauerhaft gegen schädliche Folgen von Rückstau aus dem Kanalnetz durch den Einbau einer funktionstüchtigen Rückstausicherung zu schützen.

e) Historie

Die Entwässerungsplanung beruht auf dem gültigen Bebauungsplan Nr. 12, Teil A. In diesem endet die Bebaubarkeit an der Bruchkante der Altdeponie Oelder Straße. Entsprechend ist die Entwässerungsplanung im Trennsystem im Daimlerring vorgesehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 12 Gewerbegebiet „Steinbrink“, 1. Änderung, Teil B im Jahr 2004 ist die Bebauung der Altdeponie Oelder Straße und weiterer nördlicher Flächen vorgesehen. Die Entwässerungsplanung sieht für die nördlich mit einer Welle gekennzeichneten Linie Regenrückhaltemaßnahmen vor, die in der Begrün-

zung zum Bebauungsplan Nr. 12 Gewerbegebiet „Steinbrink“, 1. Änderung, Teil B angeführt sind.

Entsprechend wurde von dem Grundstückseigentümer das private Regenrückhaltebecken, wie in dem Bebauungsplan Nr. 12 Gewerbegebiet „Steinbrink“, 1. Änderung, Teil E dargestellt, erstellt.

Das private Regenrückhaltebecken wurde tiefer erstellt, sodass es auch als Löschwasserteich genutzt werden kann.

7 Auswirkungen der Planung/Umweltverträglichkeit

7.1 Immissionsschutz

Durch die Änderung dieses Bebauungsplanes werden gegenüber dem rechtlichen Bestand keine planungsrechtlichen Änderungen zugunsten baulicher Vorhaben geschaffen, die erhebliche Auswirkungen auf zulässige Nutzungen in der näheren Umgebung haben könnten.

Die Ausweitungen der überbaubaren Grundstücksflächen werden von einer Festsetzung flankiert, die bei Baukörpern im Nahbereich der westlichen Änderungsbereichsgrenze eine Schallausbreitung in westlicher Richtung verhindert. Mittels schallundurchlässiger Materialien sollen Nachbarnutzungen vor potenziellen Lärmeinwirkungen aktiv geschützt werden.

Ansonsten gelten weiterhin die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm, die den Schutz sensibler Nachbarnutzungen durch Prüfungen im Anlagenzulassungsverfahren gewährleisten.

Ein mögliches Entstehen anderer Emissionen ist derzeit nicht erkennbar.

7.2 Altlasten/Kampfmittel

Altlasten beziehungsweise Bodenbelastungsverdachtsflächen im Sinne des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ (Ministerialblatt NRW 2005 S. 582) vom 14.03.2005 sind innerhalb des Planänderungsbereiches bekannt.

Es handelt sich um den Standort der ehemaligen „Deponie Oelder Straße“.

Im Rahmen einer aktuellen Untersuchung wurde festgestellt, dass der Gefährdungsgrad sich gegenüber vorheriger Untersuchungsergebnisse reduziert hat.

Ein aktuelles Gutachten¹ kommt zu folgenden Feststellungen:

¹ SGS Institut Fresenius GmbH, Deponiegasmessungen und Bewertung der Deponiegasgefährdung Daimlerring 1 und 11, 59269 Beckum, Taunusstein, 26.07.2018

Bei Bodenluftmessungen „konnte lediglich bei der Bodenluftmessstelle B28 eine Methankonzentration festgestellt werden. Diese lag bei 5,3 Prozent und wies einen CH₄/CO₂-Quotienten von <1 aus, was ebenfalls bereits für eine weitestgehend abgeschlossene Gasbildung spricht. [...Es] konnten in keiner Bodenluftmessstelle Überdrücke gemessen werden. Bei den unmittelbar an den Gebäuden durchgeführten Oberflächenmessungen sowie bei der Kontrollmessung der unter der Halle 8 befindlichen Drainage konnten keine Methankonzentrationen ermittelt werden.

Aus dem dargestellten Sachverhalt lässt sich ableiten, dass [...] die Gasmigrationsgefahr als sehr gering einzustufen ist. Sofern zukünftig dann keine baulichen Änderungen erfolgen (Neuerrichtung von Hallen oder Tiefbauarbeiten), ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf zur Sicherung des Geländes beziehungsweise der Gebäude“.

Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

7.3 Natur und Landschaft/Begrünung

Bei der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung der Bauleitpläne sind die Belange von Natur und Landschaft zu berücksichtigen. Durch die beabsichtigte Planung können zusätzliche Eingriffe bewirkt werden. Durch die neue bauliche Nutzbarkeit der Fläche sind vor allem die Grünstrukturen auf den Flurstücken Nummer 100 und 131 betroffen, auf denen eine bauliche Inanspruchnahme (durch Nebenanlagen) ermöglicht wird. Dennoch sind mindestens 20 Prozent der Grundstücksfläche als Grünflächen herzurichten und zu bepflanzen. Zur optischen Abschirmung nach Norden und Nordwesten erfolgen grenzparallele Pflanzgebotsfestsetzungen. Dort sollen heimische standortgerechte Arten (vergleiche Leitlinie Grünfestsetzungen 2014) verwandt werden.

Der Geologische Dienst NRW weist im Zusammenhang mit der Flächeninanspruchnahme auf den § 202 BauGB hin. Demnach ist der Mutterboden bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgte eine Begutachtung des Geltungsbereiches sowie dessen näherem Umfeld. Die artenschutzrechtliche Potenzialanalyse kommt zu dem Ergebnis, dass aus

artenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Bebauungsplanänderung bestehen.²

8 Denkmalschutz

Weder innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes noch im näheren Umfeld befinden sich Baudenkmäler oder sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzes (Denkmalschutzgesetz NRW) beziehungsweise. Objekte. Blickbeziehungen und Fernwirkungen von und zu Baudenkmalern werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Bei Bodeneingriffen können in Siedlungsbereichen Bodendenkmäler (Kulturgeschichtliche Bodenfunde, das heißt Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmalern ist der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Beckum und der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster – unverzüglich anzuzeigen.

9 Planverwirklichung/Bodenordnung/Erschließungskosten

Die Grundstücke befinden sich im privaten Eigentum, sodass bodenordnerische Instrumente zur hoheitlichen Umgestaltung von Grund und Boden voraussichtlich entbehrlich sind. Eine Planverwirklichungsmöglichkeit ist somit gegeben. Erschließungskosten fallen aufgrund vorhandener Erschließungsanlagen voraussichtlich nicht an. Der Zentralabwasserplan berücksichtigt eine Ableitung von maximal 55 Prozent der Fläche. Bei einer darüber hinausgehenden Versiegelung ist allerdings eine private Rückhaltung/Drosselung auf dem Baugrundstück erforderlich.

10 Flächenbilanz

Der Geltungsbereich weist eine Größe von circa 2,37 Hektar auf und beinhaltet primär Gewerbegebiete.

² BioConsult: Artenschutzprüfung Stufe I für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 Gewerbegebiet „Steinbrink“, Teil E, für Planungsbüro Hahm GmbH, Belm/Osnabrück, 27.08.2019

II Beschreibung und Bewertung möglicher Umweltauswirkungen

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB aufgestellt. Demnach gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Im Sinne dieser Vorschriften wird von einer expliziten Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen. Dennoch werden die Umweltbelange auf Grundlage allgemein verfügbarer Materialien ermittelt und mögliche Umweltauswirkungen bewertet (§ 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB)

1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

1.1 Fläche/Boden

Die geologische Übersichtskarte (GK 100) zeigt für den Bereich des Plangebietes vollständig Beckum-Schichten der Serie Oberkreide (System Kreide). Vorherrschende Gesteinsarten sind Kalkmergelstein (grau) und Kalkstein (grau bis hellgrau).

Entsprechend der Bodenkarte (1:50 000) zeigt der Plangeltungsbereich nur eine „geringe Wahrscheinlichkeit von Naturnähe“. Nach der Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW liegt kein besonders schutzwürdiger Boden vor. Wertzahlen der Bodenschätzung liegen im relevanten Bereich nicht vor.

Ein konkretisierendes Bodengutachten liegt für den Geltungsbereich jedoch nicht vor.

1.2 Gewässer/Grundwasser

Der Plangeltungsbereich befindet sich weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem Überschwemmungsbereich.

Im Plangebiet und im unmittelbaren Nahbereich sind keine offenen Wasserflächen, Gewässer oder Überschwemmungsgebiete vorhanden.

Durch die bisherige Nutzung der Flächen wird eine Anreicherung des Grundwassers angesichts der vorhandenen Versiegelung bereits in hohem Maße verhindert. Erhebliche Beeinflussungen sind durch die vorhandenen aktuellen Nutzungen nicht erkennbar.

1.3 Klima/Lufthygiene

Der Klimaatlas Nordrhein-Westfalen zeigt großflächig für das Stadtgebiet Beckum eine mittlere Lufttemperatur von 9 bis 10 Grad Celsius und einen mittleren jährlichen Niederschlag zwischen 700 und 800 Millimeter/Jahr. Aufgrund der umgeben-

den Bebauung und der bereits versiegelten Fläche ist innerhalb des Geltungsbereiches von einem innenstadttypischen Kleinklima auszugehen. Die Flächen verfügen neben der Bebauung nur über kleine Grünbereiche. Aufgrund der topografischen Situation sowie der Lage im bestehenden Siedlungsgebiet ist im unmittelbaren Umfeld nicht vom Vorhandensein von Kaltluftbahnen auszugehen. Klimatische Vorbelastungen sind nicht bekannt.

Erhebliche klimatische/lufthygienische Beeinflussungen sind nicht erkennbar.

1.4 Arten/Lebensgemeinschaften

Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Einheit „Kernmünsterland, Großlandschaft: Westfälische Bucht“ im Landschaftsraum „Beckumer Berge“. Ein Landschaftsplan liegt für den betreffenden Bereich nicht vor.

Es handelt sich bereits um einen anthropogen stark beeinflussten Lebensraum, der kaum unbebaute Bereiche aufweist. Das Plangebiet ist teilweise von Bauflächen umgeben. Ausgewiesene Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen. Wertbestimmender Lebensraumtyp sind die baulichen Gewerbeanlagen mit schmaler Randbegrünung.

Das Vorhandensein planungsrelevanter Arten ist aufgrund der intensiven anthropogenen Nutzung des Plangebietes und dessen näherem Umfeld nicht zu erwarten beziehungsweise nicht bekannt (vergleiche Artenschutzprüfung³).

1.5 Orts-/Landschaftsbild

Das Ortsbild stellt sich im Umfeld des Geltungsbereiches als sehr heterogen dar. Teilweise handelt es sich um kleinteilige Wohngebietsstrukturen mit Einzel- und Doppelhausbebauung; teilweise um gewerblich geprägte Bereiche mit großvolumigen Baukörpern. Daneben grenzen aber auch sehr unterschiedliche Freiraumbereiche (Wald/Acker) an.

Der Geltungsbereich selbst wird durch große gewerbliche Baukörper mit vorwiegend geschlossenen Fassaden sowie Stellplatz-/Lagerflächen geprägt. Nennenswerte Grünstrukturen, die eine nach außen abschirmende Wirkung entfalten, befinden sich nur nördlich der Baukörper.

Insbesondere zu den beiden benachbarten Straßenräumen sind deutliche optische Wirkungen durch die Gebäude feststellbar.

1.6 Mensch/Gesundheit

Der Plangeltungsbereich befindet sich in einem nördlichen Randbereich des Siedlungsraumes.

³ BioConsult, Artenschutzprüfung Stufe I für die erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 Gewerbegebiet „Steinbrink“, 1. Änderung, Teil E, der Stadt Beckum, für Planungsbüro Hahm GmbH, Belm/Osnabrück, 27.08.2019

Gewerbliche Nutzungen mit erheblichem Emissionsgrad grenzen nicht unmittelbar an.

Auch die angrenzenden Verkehrsflächen stellen für die gewerbliche Gebietsnutzung keine erheblichen Belastungen dar. Gerüche aus der Landwirtschaft sind temporär zu erwarten und als ortsüblich zu bewerten. Intensivtierhaltungen sind im nahen Umfeld nicht vorhanden.

1.7 Kulturgüter/Sonstige Sachgüter

Weder innerhalb des Geltungsbereiches noch in der relevanten Nachbarschaft sind Bau- und Bodendenkmäler oder Naturdenkmäler vorhanden. Als Sachgüter mit besonderem wirtschaftlichem Wert sind die aufstehenden Gebäude und die Produktionsanlagen anzusehen.

1.8 Wechselwirkungen

Die baulich und planungsrechtlich zulässige Nutzung beeinflusst vor allem den Boden, das Kleinklima und die Niederschlagswasserversickerung des Planungsraumes. Zudem werden die unterschiedlichen Umweltaspekte durch ihre Nutzungsintensität beeinflusst. Weitergehende besondere Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Umweltmedien sind nicht erkennbar.

1.9 Nichtdurchführung der Planung

Die sogenannte 0-Variante (das heißt Planungs-/Realisierungsverzicht) würde im Geltungsbereich weiterhin im Wesentlichen die bislang rechtlich zulässigen Eingriffe nach dem Bebauungsplan Nr. 12, 1. Änderung, Teil B ermöglichen. Für das Flurstück Nummer 100n gälten die Vorschriften des § 35 BauGB (Außenbereich). Eine weitergehende Beeinflussung der Umweltmedien wäre allenfalls in sehr geringem Umfang möglich.

2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

2.1 Fläche/Boden

Durch die Festsetzungen im Bebauungsplan (und insbesondere dessen Erweiterung) wird eine intensivere Ausnutzung der Grundstücksflächen durch die Inanspruchnahme bisher un bebauten Bodens ermöglicht und trotz Beibehaltung der Grundflächenzahl mit 0,8 eine erhöhte Versiegelung der Flächen planungsrechtlich vorbereitet. Im Bereich der Versiegelung gehen die natürlichen Funktionen des Bodens verloren. Es handelt sich dabei angesichts des Umfangs der bereits vorliegenden Bodeninanspruchnahme um einen relativ geringen tatsächlichen Eingriff.

2.2 Gewässer/Grundwasser

Das anfallende Niederschlagswasser soll weiterhin in das (nun) planungsrechtlich fixierte Regenrückhaltebecken und von dort verzögert in das vorhandene Kanalnetz abgeführt werden. Die dazu festgesetzte Fläche weist eine hinreichende Grö-

Be auf. Angesichts der relativ kleinen zusätzlichen Versiegelungsmöglichkeiten sind keine spürbaren Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.

2.3 Klima/Lufthygiene

Durch die planungsrechtliche Neufestsetzung der Flächen wird sich voraussichtlich keine nennenswerte Änderung des lokalen Kleinklimas ergeben. Gegebenenfalls entfallende Gehölzstrukturen im Grenzbereich von Flurstück Nummer 100 und Nummer 403 werden durch randliche, neue Pflanzgebote kompensiert. Auch das Regenrückhaltebecken trägt weiterhin zu kleinräumigen Ausgleichseffekten bei. Bei dem relativ geringen Umfang zusätzlicher Versiegelungen und klimatischen Ausgleichswirkungen durch benachbarte Wald- und Freiraumbereiche, ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung bei Durchführung der Planung auszugehen.

2.4 Arten/Lebensgemeinschaften

Der Artenbesatz im Bereich des Plangebietes wird sich durch die beabsichtigte Planung voraussichtlich nicht wesentlich ändern. Es kann jedoch zu kleinräumigen Verdrängungen einzelner Individuen kommen. Die geänderte Flächennutzung entspricht in der Art im Wesentlichen der bislang zulässigen Nutzung und der Nutzung im näheren Umfeld. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten sind unter Berücksichtigung von Bauzeitenregelung nicht erkennbar. Die ökologischen Funktionen bleiben auch nach Umsetzung des Planvorhabens im räumlichen Zusammenhang sicher erhalten. Im Rahmen einer fachgutachterlichen Prüfung⁴ wurden folgende Sachverhalte dargestellt:

„Das Plangebiet ist für die Artengruppe der Vögel aufgrund des hohen Versiegelungsgrades stark vorbelastet. Es hat nur ein sehr geringes Potenzial, Baum-, Gebüsch-, Gebäude- oder Höhlenbrütern als Fortpflanzungsstätte zu dienen. Vorkommen von Mehlschwalbe, Feldsperling und Star sind möglich. Für Arten des Offenlandes ist das Plangebiet angesichts der Kleinflächigkeit und der umgebenden Siedlungen, Straßen und Feldgehölze kein geeignetes Bruthabitat.

Eine Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat ist für mehrere Vogelarten denkbar; angesichts der hohen Störungen ist das Gebiet sicher für die Arten kein essentielles Nahrungshabitat.

Im Plangebiet wurden keine Höhlenbäume festgestellt, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden könnten. Die bestehenden Gebäude könnten von Fledermäusen (vor allem der Zwergfledermaus) genutzt werden. Möglicherweise suchen Fledermäuse, die ihre Quartiere in der Umgebung haben, das Plangebiet zur Nahrungssuche auf.

Auswirkungen auf planungsrelevante Amphibienarten sind nicht zu erwarten.

⁴ BioConsult, Artenschutzprüfung Stufe I für die erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 Gewerbegebiet „Steinbrink“, 1. Änderung, Teil E, der Stadt Beckum, für Planungsbüro Hahm GmbH, Belm/Osnabrück, 27.08.2019

Es ist nicht zu erkennen, dass durch die Planung Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 Nummer 1 – 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für planungsrelevante Arten der Tiergruppen Vögel, Fledermäuse und Amphibien ausgelöst werden könnten.“

2.5 Orts-/Landschaftsbild

Relevante Auswirkungen auf das einsehbare Ortsbild sind kaum zu erwarten. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden nur in geringem Umfang erweitert. Die festgesetzte Gebäudehöhe orientiert sich am baulichen Bestand im Plangebiet und gewährleistet ein kontinuierliches Gesamtbild. Die nach Nordwesten festgesetzte Randbegrünung schafft für die hohen Hallenkörper einen vermittelnden Eindruck.

2.6 Mensch/Gesundheit

Auswirkungen auf das menschliche Wohlbefinden oder gar die Gesundheit im Umfeld vorhandener Nutzungen sind durch die beabsichtigte Nutzung grundsätzlich nicht zu erwarten, da durch die festgesetzte Nutzung keine deutlich andersartigen Auswirkungen auf Nachbarbereiche vorliegen werden. Spürbare Erhöhungen der Verkehrsmengen auf den benachbarten öffentlichen Verkehrsflächen werden nicht erwartet.

2.7 Kulturgüter/Sonstige Sachgüter

Kulturelle Funktionen beziehungsweise ökologisch relevante Sachgüter sind im Zusammenhang mit dem Vorhaben ebenso wie ökologisch relevante Sachgüter in bedeutsamer Weise nicht beeinträchtigt.

2.8 Wechselwirkungen

Die Umweltmedien beeinflussen sich untereinander. Über die beschriebenen geringen Auswirkungen hinausgehende besondere Wechselwirkungen werden bei Durchführung der Planung nicht erwartet.

3 Geplante Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

3.1 Vermeidungs-/Verhinderungs-/Verringerungsmaßnahmen

Durch die Nachverdichtungsmöglichkeiten bei einem bereits bebauten Standort im Siedlungsbereich von Beckum wird grundsätzlich ein größerer Eingriff in bislang unbelastete Flächen an anderer Stelle als Neuansiedlung vermieden. Zugleich wird dem städtebaulichen Ziel der Innenentwicklung entsprochen.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vögeln sollen erforderliche Fäll- und Rodungsarbeiten nur zwischen dem 01.10. eines Jahres und dem 28./29.02. des Folgejahres durchgeführt werden.

Weitere Maßnahmen sind nicht vorgesehen. Die verbleibenden Eingriffe sind erforderlich, um die städtebaulich gewünschte Innenentwicklung zu ermöglichen. Erhebliche Beeinträchtigungen werden nicht erwartet.

3.2 Ausgleichsmaßnahmen

Im beschleunigten Verfahren (gemäß § 13a Absatz 2 Nummer 4 BauGB) gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Eine spezifische Kompensationsberechnung ist in diesem Planverfahren deshalb entbehrlich.

Aufgestellt:

Osnabrück, 10.03.2020

Ri/We-18278011-08

A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized, overlapping loops and lines, positioned above a horizontal dotted line.

Planungsbüro Hahm GmbH

III Verfahren

Die Entwurfsbegründung hat zusammen mit dem Bebauungsplan in der Zeit vom 24.01.2020 bis 25.02.2020 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Sie wurde aufgrund der Ergebnisse der öffentlichen Auslegung geprüft und (ergänzt) vom Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am als Begründung der Satzung beschlossen.

Anhang: Abstandsliste 2007

Abstandsliste 2007**Abstandsliste 2007
(4. BImSchV: 15.07.2006)**

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) ¹⁾
I	1.500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt (#)
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation z. B. Kokereien und Gaswerke
		3	3.2 (1) a)	Integrierte Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu Rohstahl in Stahlwerken, einschl. Stranggießanlagen
		4	4.4 (1)	Mineralölraffinerien (#)

¹⁾ Die Anlagenbezeichnungen stimmen nicht immer mit denen der 4. BImSchV überein, denn sie enthält in manchen Fällen Oberbegriffe und/oder zusammenfassende Anlagenbezeichnungen, die hinsichtlich des Genehmigungserfordernisses zusammengehören, in ihrer Auswirkung i. S. des Abstandserlasses aber als selbstständige Anlagenarten zu sehen sind oder immissionsschutz- und planungsrechtlich ohne Bedeutung sind. Insofern konnte die Systematik der 4. BImSchV und auch die Einteilung nach Leistungskriterien nicht immer eingehalten werden. Abstands bestimmend ist aber - unabhängig von dem Genehmigungserfordernis - die Betriebsart, wie sie in der Abstandsliste beschrieben ist.

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
II	1.000	5	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer
		6	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 90)
		7	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		8	3.2 (1) b)	Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde einschl. Stranggießen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 46)
		9	3.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen einschl. Aluminiumhütten (#)
		10	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*) (s. auch lfd. Nr. 96)
		11	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 97)
		12	4.1 (1) c), p)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen oder von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen (#)
		13	4.1 (1) g)	Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (#)
		14	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern (s. auch lfd. Nr. 50) (#)
		15	4.1 (1) l)	Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoff-oxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen (#)
		16	4.1 (1) r)	Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden (#)
		17	4.1 (1) s)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln durch chemische Umwandlung (Wirkstoffe für Arzneimittel) (#)
		18	6.3 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten, oder Holzfasermatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Beseitigung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 200)
		20	10.15 (1+2)	Offene Prüfstände für oder mit a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung ab insgesamt 300 Kilowatt, b) Gasturbinen oder Triebwerken (s. auch lfd. Nr. 101)
		21	10.16 (2)	Offene Prüfstände für oder mit Luftschrauben (s. auch lfd. Nr. 101)
		22	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
		24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen (#)
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4 (1+2)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
		27	3.2 (1) b)	Elektro-Stahlwerke; Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 8 und 46)
		28	3.24 (1)	Automobil- u. Motorradfabriken, Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren (*)
		29	4.1 (1) a), d), e)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen einschl. stickstoff- oder phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe (#)
		30	4.1 (1) f)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
		31	4.1 (1) m), n), o)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen (#)
		32	4.1 (1) q)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (#)
		33	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß (#)
		34	8.8 (1) 8.10 (1)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag (s. auch lfd. Nr. 71)
		35	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
		36	-	Freizeitparks mit Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 160)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	37	1.1 (1)	Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
			8.2 (1) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Abfallhölzern ohne Holzschutzmittel oder Beschichtungen von halogenorganischen Verbindungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr
		38	1.8 (2)	Elektroumspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektroumspannanlagen (*)
		39	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle
		40	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		41	2.8 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch soweit es aus Altglas hergestellt
		42	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern
		43	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement (*)
		44	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde (s. auch lfd. Nr. 91)
		45	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
		46	3.2 (1) b) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nrn. 8 und 27)
		47	3.11 (1 + 2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
		48	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		49	4.1 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
		50	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Fasern auf Zellstoffbasis) (s. auch lfd. Nr. 14) (#)
		51	4.1 (1) i)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuken (#)
52	4.1 (1) j)	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel (#)		
53	4.5 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle (#)		
54	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren (#)		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	55	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 3 t oder mehr je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 105)
		56	5.1 (1)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr
		57	5.2 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt
		58	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken
		59	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		60	7.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen oder zum Schmelzen von tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche
		61	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		62	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch lfd. Nr. 115 erfasst werden
		63	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
		64	7.19 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr Sauerkraut je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		65	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 193)
		66	7.23 (1+2)	Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne Fertigerzeugnisse oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		67	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
		68	8.1 (1) a)	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	69	8.3 (1+2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerksstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht
		70	8.5 (1+2)	Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (Kompostwerke) (s. auch lfd. Nr. 128)
		71	8.8 (2) 8.10 (2)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (s. auch lfd. Nr. 34)
		72	8.9 (1) a) + b) 8.9 (2) a)	a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 Kilowatt oder mehr b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15 000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr
		73	8.12 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		74	8.13 (1+2)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
		75	8.14 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		76	8.15 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		77	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden; dies gilt auch für saisonal genutzte Getreideannahmestellen. Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sind ausgenommen
		78	-	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EW (s. auch lfd. Nr. 143)
		79	-	Oberirdische Deponien (*)
		80	-	Autokinos (*)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	81	1.2 (2) a) bis c)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Notstromaggregate
		82	1.4 (1+2) a) und b)	Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr,
		83	1.5 (1 + 2) a) und b)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom (*)
		84	1.13 (2)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen
		85	2.1 (1+2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden
		86	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
		87	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker
		88	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		89	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt
		90	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*) (s. auch lfd. Nr. 6)
		91	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde (s. auch lfd. Nr. 44)
		92	3.2 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Stahl mit einer Schmelzleistung von weniger als 2,5 t je Stunde sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 2 t bis weniger als 20 t Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nr. 46)
		93	3.4 (1) 3.8 (1)	Gießereien für Nichteisenmetalle oder Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 163 und 203)
		94	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl durch Flämmen
		95	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenspritzen (*)
		96	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*) (siehe auch lfd. Nr. 10)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	97	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder - sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*) (siehe auch lfd. Nr. 11)
		98	3.19 (1)	Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen (*)
		99	3.21 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bleiakumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkulatoren
		100	3.23 (2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten sowie von sonstigen Metallpulvern oder -pasten (#)
		101	3.25 (1) 10.15 (1+2) 10.16 (2)	Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen (i.V.m. Prüfständen, s. lfd. Nrn. 20 und 21) sowie geschlossene Motorenprüfstände und geschlossene Prüfstände für oder mit Luftschauben
		102	4.1 (1) k)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tensiden durch chemische Umwandlung (Seifen oder Waschmittel) (#)
		103	4.2 (2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlings- bekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden (#)
		104	4.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens oder von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper eingesetzt werden (#)
		105	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 1 t bis zu 3 t je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 55)
		106	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag (#)
		107	4.10 (1)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungs- stoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag oder mehr an flüchtigen organischen Verbindungen (#)
		108	5.1 (2) a)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr
109	5.1 (2) b)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke organische Lösungsmittel enthalten		
110	5.2 (2)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen soweit die Menge dieser Harze 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	111	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		112	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		113	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
		114	6.2 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		115	7.2 (1+2) a) und b)	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag oder mehr als 4 Tonnen Lebendgewicht sonstiger Tiere oder mehr je Tag
		116	7.4 (1+2) a)	Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		117	7.4 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft
		118	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		121	7.14 (1+2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken
		122	7.20 (1)	Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Mälzereien) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Darrmalz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		123	7.22 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		124	7.29 (1+2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		125	7.30 (1+2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee - Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		126	7.31 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup, zur Herstellung von Lakritz, zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao, sowie zur thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse auch soweit nicht genehmigungsbedürftig

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	127	8.4 (2)	Sortieranlagen für Hausmüll mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag
		128	8.5 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (s. auch lfd. Nr. 70)
		129	8.6 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		130	8.7 (1+2)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag
		131	8.9 (2) b)	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1 000 Quadratmeter bis weniger als 15 000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten
		132	8.11 (1+2) a) und b)	Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag
		133	8.15 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		134	9.1 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Abfüllung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher sowie Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt (*) (#)
		135	9.2 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
		136	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2 500 Kubikmetern oder mehr
		137	9.37 (1)	Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 25 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
		138	10.7 (1+2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen – weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder – ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird (s. auch lfd. Nr. 221)
		139	10.17 (2)	Offene Anlagen mit schalltechnisch optimierten gasbetriebenen Karts, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Ausübung des Motorsports dienen (Kart-Bahnen)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	140	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden
		141	10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		142	10.25 (2)	Kälteanlagen mit einem Gehalt an Kältemitteln von 3 t Ammoniak oder mehr (*) (#)
		143	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschl. 100 000 EW, (s. auch lfd. Nr. 78)
		144	-	Oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe
		145	-	Säge-, Furnier- oder Schälwerke (*)
		146	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
		147	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		148	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		149	-	Emaillieranlagen
		150	-	Presswerke (*)
		151	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		152	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		153	-	Schwermaschinenbau
		154	-	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe (*)
		155	-	Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)
		156	-	Margarine oder Kunstspeisefettfabriken
		157	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
		158	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
		159	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
160	-	Freizeitparks ohne Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 36)		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	161	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flusssäure
		162	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m ³ und weniger als 300 kg /m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Ablufführung betrieben werden
		163	3.4 (2)	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (auch soweit durch besondere Wahl emissionsarmer Schmelzaggregate nicht genehmigungsbedürftig) (s. auch lfd. Nr. 93 und 203)
		164	3.8 (2)	Gießereien für Nichteisenmetalle soweit 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen werden
		165	3.10 (1+2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure (#)
		166	5.7 (2) a) und b)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen, Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		167	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		168	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt
		169	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherten Waren je Tag, ausgenommen <ul style="list-style-type: none"> - Anlagen in Gaststätten, - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und - Anlagen, bei denen mindestens 90 % der Abgase konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden
		170	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Braumalz (Malzdarren) mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darrmalz je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		171	7.27 (1+2)	Brauereien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert und (Melasse-) Brennereien
		172	7.28 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	173	7.32 (1+2)	Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch sowie Anlagen mit Sprühtrocknern zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen, soweit 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert eingesetzt werden
		174	7.33 (2)	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
		175	8.1 (1) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr
		176	8.12 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		177	8.13 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
		178	8.14 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		179	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln sowie von Klebmitteln ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		180	10.10 (1) 10.10 (2) a) und b)	Anlagen zur Vorbehandlung > 10 t/d (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben ab 2 t/d von Fasern oder Textilien auch unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen oder von Färbebeschleunigern einschließlich der Spannrahmenanlagen
		181	-	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatendrehereien (*)
		182	-	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		183	-	Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		184	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
		185	-	Pressereien oder Stanzereien (*)
		186	-	Schrottplätze bis weniger als 1.000 m ² Gesamtlagerfläche
		187	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln
		188	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		189	-	Zimmereien (*)
		190	-	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	191	-	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		192	-	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
		193	-	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 65)
		194	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		195	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		196	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
		197	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 400 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können
		198	-	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen
		199	-	Kart-Anlagen sowie Modellsportanlagen in geschlossenen Hallen

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VII	100	200	7.12 (1)	Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 19)
		201	8.1 (2) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung bis weniger als 1 Megawatt
		202	8.9 (2) c)	Anlagen zur Behandlung von Altautos mit einer Durchsatzleistung von 5 Altautos oder mehr je Woche
		203	-	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 93 und 163)
		204	-	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)
		205	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
		206	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		207	-	Autolackierereien, einschl. Karosseriebau, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
		208	-	Tischlereien oder Schreinereien
		209	-	Holzpelletieranlagen/-werke in geschlossenen Hallen
		210	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
		211	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 108 und 109 erfasst werden
		212	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		213	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle
		214	-	Spinnereien oder Webereien
		215	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		216	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
		217	-	Betriebe des Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
		218	-	Bauhöfe
		219	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		220	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
221	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden (s. auch lfd. Nr. 138)		